

ESV

Jahrbuch des Arbeitsrechts

Gesetzgebung – Rechtsprechung – Literatur
Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

Ingrid Schmidt
Präsidentin
des Bundesarbeitsgerichts

Band 49

– Dokumentation für das Jahr 2011 –

Bearbeitet von
DIPL.-RECHTSPFLEGER UWE BRINKMANN

2012

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel
finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 14143 2](http://ESV.info/978_3_503_14143_2)

Zitierweise: JbArbR, Bd. ..., S. ...

ISBN: 978 3 503 14143 2

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2012
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706

Gesetzt aus der Garamond 9 Punkt (Abhandlungen)
und 8 Punkt (Dokumentation)

Satz: schwarz auf weiss, Berlin
Druck und Bindung: Danuvia, Neuburg

Vorwort

Auch das Jahr 2011 stand wieder ganz im Zeichen Europas. Die Umsetzung von Richtlinien sowie die Befolgung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erzwingen fortlaufende Änderungen im nationalen Recht. Diese betreffen allein im Berichtsjahr das Recht der Arbeitnehmerüberlassung, das Urlaubsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren. Das Berichtsjahr gibt aber auch Anlass, sich mit Rechtsfragen zu befassen, die dem Einfluss des Unionsrechts – noch – entzogen sind. Dazu zählen etwa die Organisationsvorschriften der Betriebsverfassung.

Das Recht der Leiharbeit wirft wegen der Besonderheiten seiner arbeitsrechtlichen Beziehungen in einem Dreiecksverhältnis eine Fülle von Problemen auf, die für lebhafteste Diskussionen in der arbeitsrechtlichen Praxis aber auch in der Arbeitsrechtswissenschaft sorgen. Medienberichte über Lohndumping durch Leiharbeit, der Ablauf der Umsetzungsfrist der LeiharbeitsRL 2008/104/EG zum 5. Dezember 2011 sowie die ab diesem Zeitpunkt geltende volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Unionsbürger der acht osteuropäischen Mitgliedstaaten erzwangen im Berichtsjahr eine Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Ob der Gesetzgeber die Chance genutzt hat, den arbeitsrechtlichen Teil des AÜG zu modernisieren und dem Umsetzungsbedarf gerecht zu werden, zeigt der Beitrag von *Prof. Dr. Rolf Wank* auf.

Europäisches Recht stand auch Pate für eine weitere Gesetzesnovelle, die sich mit dem bedauerlicherweise vorkommenden Problem der überlangen Dauer gerichtlicher Verfahren befasst. Nachdem der EGMR festgestellt hatte, dass überlange Verfahren das Recht des Bürgers aus Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt, sah sich die Bundesrepublik veranlasst, die vom EGMR für das deutsche Prozessrecht festgestellte Lücke im Rechtsschutzsystem durch die Schaffung einer Entschädigungsregelung und das Mittel einer Verzögerungsrüge zu schließen. Diese im Gerichtsverfassungsgesetz verorteten Vorschriften gelten auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Mit deren Auswirkungen und deren Auslegung im Lichte der EMRK beschäftigt sich der Beitrag von *Prof. Dr. Claas-Hinrich Germelmann*.

Schien das deutsche Urlaubsrecht bis Anfang des 21. Jahrhunderts hinreichend konsolidiert zu sein, änderte sich dieser für die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit so wertvolle Zustand mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Schulz-Hoff. Seit dessen Verkündung am 20. Januar 2009 ist die Arbeitsgerichtsbarkeit gezwungen, ein ganzes Rechtsgebiet unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben neu zu durchdenken. Den Stand der Umwertung, den das Unionsrecht dem deutschen Urlaubsrecht seitdem abverlangt, dokumentiert der Beitrag der Richter am Bundesarbeitsgericht *Dr. Jens Sukow* und *Oliver Klose*.

Gänzlich unbeeinflusst vom Unionsrecht sind die Organisationsregelungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Sie wurden im Jahre 2001 novelliert mit dem Ziel, eine moderne und flexible Regelung zur Organisation von Betriebsratsstrukturen zu schaffen. Das sollte den Flexibilitätsbedürfnissen moderner Betriebsorganisationen

Vorwort

gerecht werden und damit eine effektive Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen im Betrieb erlauben. Im Mittelpunkt der neugeschaffenen Organisationsvorschriften stehen die gewillkürten Betriebsratsstrukturen nach § 3 BetrVG. Die dazu ergangene Rechtsprechung zu Vereinbarungslösungen bildet der Beitrag der Richterin am Bundesarbeitsgericht *Kristina Schmidt*.

Jedes Jahrbuch schließt mit einer Dokumentation der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des Schrifttums auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ab. Diese Aufgabe hat auch für dieses Berichtsjahr der Rechtspfleger *Uwe Brinkmann* übernommen.

Erfurt, im April 2012

Ingrid Schmidt

Inhalt

– Kurzübersicht –

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Zeitschriftenübersicht/Gesetz- und Verordnungsblätter	15
Abhandlungen	
Prof. Dr. Rolf Wank Die Neufassung des AÜG	23
Prof. Dr. Claas-Hinrich Germelmann Überlange Verfahren – Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsprozess	41
Dr. Jens Suckow und Oliver Klose Das Bundesurlaubsgesetz unter Luxemburger Auspizien – Europarecht als Probestein deutschen Urlaubsrechts –	59
Kristina Schmidt Die Rechtsprechung des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts zur vereinbarten Betriebsverfassung nach dem novellierten BetrVG	79
Anhang (Übersichten sowie fachliche Organisation in Bund und Ländern, Besetzungspläne – Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichte)	95
Dokumentation 2011*	
A. Die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebietendes Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	127
B. Jahresbericht des Bundesarbeitsgerichts	141
C. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	231
D. Das Schrifttum zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit	453
Gesamtregister	536

* Eine ausführliche Inhaltsübersicht zum Teil Dokumentation ist dort vorgeschaltet.